

Statuten des MGV Porta Claudia

(geändert bei der Generalversammlung am 04.01.2014)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "MGV Porta Claudia Scharnitz"
2. Er hat seinen Sitz in 6108 Scharnitz, Innsbruckerstraße 44 und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich und das benachbarte Ausland (Italien, Schweiz und Deutschland).
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Betätigungen bzw. Auftritte für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, Gemeinsames Musizieren, Pflege von österreichischem Liedgut und Kameradschaftspflege.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen von Liederabenden, Teilnahme an div. kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Auftritten
 - c) Sammlungen und Spenden
 - d) Subventionen von Bund, Land, Gemeinde und sonstigen Gebietskörperschaften und Institutionen
 - e) Sponsoring
 - f) Nachlässen/Vermächtnissen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeiten vor allem durch Zahlungen eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
3. Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft ruhend stellen, wenn sie für einen definierten Zeitraum vom aktiven Chorleben „pausieren“. Über diesen Zeitraum ist der Vorstand zu informieren, wobei Beginn und Ende der Pause genannt werden müssen. Eine Verlängerung des „Pausierens“ auf gleichem Wege ist zulässig. Für die Dauer des „Pausierens“ behält das Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle physischen Personen, die männlichen Geschlechts und strafrechtlich unbescholten sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
 - (a) Die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins wird als Ausnahmefall auch durch die Annahme der Funktion des Chorleiters bzw. der Chorleiterin erworben und bleibt für die Dauer der Funktionsausübung auch bestehen, bei Ende der Funktionstätigkeit erlischt sie automatisch.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands d. d. Generalversammlung

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann zu jeder Zeit und ohne Angaben von Gründen erfolgen. Er muss dem Vorstand mündlich mitgeteilt werden. Tritt ein Mitglied des Vorstandes aus dem Verein aus, so muss der Austritt schriftlich unter Nennung des Austrittsdatums erfolgen, wobei der Zeitpunkt des Austrittes eines Vorstandsmitglieds nicht früher

als zwei Monate nach dem Einlangen des Austrittsschreibens an den übrigen Vorstand wirksam wird. Mit dem Austritt aus dem Verein endet automatisch die Vorstandsfunktion.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle aktiven Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle aktiven Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlvorgängen das Los, bei allen anderen Abstimmungs-Gegenständen gilt, dass eine Stimmenmehrheit eine Stimme über dem Stimmgleichstand bedeutet, anderenfalls ein Abstimmungs-Gegenstand als nicht angenommen gilt.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Beschlüsse der Generalversammlung treten sofort und unmittelbar in Kraft. Beschlüsse zur Änderung des Statuts treten mit Ausstellungsdatum des zustimmenden Bescheides der zuständigen Behörde (aktuell der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) in Kraft.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer

2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Hauptvorstandsmitgliedern und vier Ersatzvorstandsmitgliedern.
 - (a) Die Hauptvorstandsmitglieder sind der Obmann, der Kassier, der Schriftführer und der Chorleiter bzw. die Chorleiterin.
 - (b) Die Ersatzvorstandsmitglieder sind der Obmann-Stellvertreter, der Kassier-Stellvertreter, der Schriftführer-Stellvertreter und der Chorleiter(in)-Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Chorleiters bzw. der Chorleiterin von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Hauptvorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ersatzvorstandsmitglieder sind bei Anwesenheit der jeweiligen Hauptvorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem in Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10) und Austritt (§6 Abs.2) aus dem Verein.
9. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich od. mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Verein gem. §6 (2) aus und erfolgt binnen zwei Monaten ab Einlangen des Austrittschreibens keine Kooptierung eines Nachfolgers, so gilt folgende Regelung:
 - (a) an die Stelle eines ausgetretenen Hauptvorstandsmitglieds tritt automatisch sein Stellvertreter, der dadurch vom Ersatzmitglied zum Hauptvorstandsmitglied aufrückt. Die Funktion des Ersatzmitglieds bleibt bis zur Kooptierung eines Nachfolgers in den Vorstand vakant.
 - (b) die Funktion eines ausgetretenen Ersatzvorstandsmitglieds bleibt bis zur Kooptierung eines Nachfolgers in den Vorstand vakant.
 - (c) Ist ein Hauptvorstand ausgeschieden und gibt es zu diesem Zeitpunkt keinen Stellvertreter, der zum Hauptvorstand aufrücken könnte, so hat der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung gem. § 9 (2) einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Neuwahl des ausgeschiedenen Hauptvorstandsmitglieds umfasst.

§ 11a: Der Chorleiter / die Chorleiterin

1. Der Chorleiter bzw. die Chorleiterin wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Mehrheitsentscheid auf unbestimmte Zeit bestellt.

2. Der Chorleiter bzw. die Chorleiterin kann seine/Ihre Funktion ohne Angaben von Gründen zurücklegen, die Funktion erlischt ebenfalls durch Tod oder durch Bestellung eines neuen Chorleiters bzw. einer neuen Chorleiterin durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Ist der Chorleiter bzw. die Chorleiterin auf absehbare Zeit verhindert, werden die Aufgaben durch den Chorleiter(in)-Stellvertreter übernommen. Falls bei der Generalversammlung kein Chorleiter(in)-Stellvertreter gewählt wurde, übernimmt diese Funktion ein vom Vorstand mit Mehrheitsentscheid für die Dauer der Abwesenheit des Chorleiters bzw. der Chorleiterin zum Chorleiter-Stellvertreter berufenes Mitglied.
4. Der Chorleiter bzw. die Chorleiterin ist für die Dauer der Ausübung der Funktion automatisch ordentliches Vereinsmitglied gem. §5 (1)a.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung).
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte und hat sämtliche schriftliche Arbeiten (Protokolle, Ansuchen, Einladungen usw.) wahrzunehmen.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzuge ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
9. Über die in Abs. 1 bis 7 hinausgehende Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand mit Mehrheitsentscheid geben kann.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt (Wiederwahl ist möglich). Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich oder mündlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ –mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die Freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch -sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wenn dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.